

Vereinsatzung

1. Name und Sitz

1.1. Der in der Session 1934/1935 gegründete Verein führt den Namen

Karnevalsgesellschaft 1935 Vicht

„Närrische Lehmjöhrese“

mit der Kurzform „KG Vicht“.

1.2. Der Verein ist im Vereinsregister des **Amtsgerichts Aachen unter VR 50405** eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“

1.3. Der Sitz des Vereins ist Stolberg-Vicht.

2. Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

2.1. Der Verein bezweckt die Förderung des heimischen Brauchtums, insbesondere die karnevalistische Tradition des rheinischen Frohsinns. Der Verein versteht sich als Pfleger deutscher und rheinischer Kultur.

2.2. Der verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung karnevalistischer Sitzungen, Feste und Tanzveranstaltungen, die der Belustigung und Freizeitgestaltung aller Bevölkerungsschichten dienen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten bietet der Verein innerhalb der jeweiligen Karnevalssession folgende Veranstaltungen an: Sessionseröffnung, Prinzenproklamation, Dorfsitzung, Frühschoppen, Herrensitzung, Kindersitzung, eine Veranstaltung für Senioren sowie ein Karnevalsumzugsfest. Der Verein führt ebenfalls am Karnevalssonntag einen karnevalistischen Umzug durch, an dem diverse Prunkwagen, Fußgruppen und Ortsvereine teilnehmen. Des Weiteren obliegen dem Verein die Wahl und die Ernennung eines Karnevalsprinzen bzw. Dreigestirns und eines Kinderprinzen, die über das närrische Volk in der überlieferten Weise regieren. Außerhalb der jeweiligen Karnevalssession veranstaltet der Verein – wenn möglich – ein Maifest sowie, der Kameradschaftspflege dienend, eine Vereinstour bzw. eine Vereinsfest. Weiterhin werden die Beschlüsse und die Satzung des Dachverbandes „BDK“ mit Sitz in Köln akzeptiert.

Der Name der im vorgenannten Abschnitt angegebenen Veranstaltungen kann im Bedarfsfalle vom Vorstand angepasst werden, ohne dass sich der Charakter der Veranstaltung als solches verändert.

2.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.7. Der Verein ist berechtigt, Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, um die satzungsmäßig steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

3.1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden.

3.2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

3.3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3.4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

3.5. Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung berufen werden. Das Vorschlagsrecht für eine Ehrenmitgliedschaft hat der Vorstand nach § 8.1.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 4.2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 4.3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele oder das Vereinsansehen schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr.
- 4.4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

5. Beiträge

- 5.1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht entbunden werden.
- 5.2. Über die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit beschließt die Mitgliedsversammlung.
- 5.3. Die Fälligkeit der Beiträge ist jährlich im Voraus.

6. Organe des Vereins

- 6.1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 6.2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

7. Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie Wahl der Kassenprüfer,
 - die Änderung oder Ergänzung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.
- 7.2. In den ersten vier Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 7.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
- 7.4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- 7.5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder grundsätzlich beschlussfähig.
- 7.6. Verhinderte Mitglieder können sich in Mitgliederversammlungen vertreten lassen. Die Vertretung muss durch schriftliche, eigenhändig unterzeichnete oder notariell beurkundete Erklärung des vertretenen Mitgliedes nachgewiesen werden
- 7.7. Jedes volljährige Mitglied/Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.
- 7.8. Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- 7.9. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

8. Vorstand

- 8.1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 1. Geschäftsführer und dem 1. Schatzmeister. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- 8.2. Zusätzlich können in den erweiterten Vorstand gewählt werden: Ein 2. Vorsitzender, ein 2. Geschäftsführer, ein 2. Schatzmeister, ein Präsident und ein Jugendvertreter.
Zusätzlich können bis zu zwei Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.
- 8.3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Versammlungsleiter bestimmt das Wahlverfahren, wobei eine Blockwahl zulässig ist.
- 8.4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Der Vorstand kann für ein weggefallenes Vorstandsmitglied bei Bedarf ein Ersatzmitglied kooptieren, dessen Amt mit der nächsten Mitgliederversammlung endet.
- 8.5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

9. Kassenprüfung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer.
- 9.2. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

10. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

11. Auflösung

- 11.1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 11.2. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.
- 11.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein für die Pfarrgemeinde St. Johannes Baptist Vicht e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Aachen unter VR Nr. 4919, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb des Ortsteils Stolberg-Vicht zu verwenden hat.